Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8284**

16. Wahlperiode 26. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8011 –

Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" berichtet am 5. Januar 2008 über einen Anstieg der Anzahl von Sanktionen im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und Sperrzeiten im Bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), d. h. über einen Anstieg der Anzahl von Leistungskürzungen bei Beziehenden der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und von Leistungseinstellung bei Beziehenden von Arbeitslosengeld I (SGB III) im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2006. In den letzten Jahren wurden die Regelungen bezüglich Sanktionen und Sperrzeiten in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern verschärft.

1. Wie hoch war die Anzahl der ausgesprochenen Sanktionen im SGB II im Jahr 2006 und im Jahr 2007 in den verschiedenen Kürzungsstufen (Regelleistung, Kosten der Unterkunft und Heizung) in absoluten und in Prozentzahlen für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen über 25 Jahren?

Aussagen über die Anzahl der in einem bestimmten Zeitraum ausgesprochenen Sanktionen können mit den derzeit zu Sanktionen verfügbaren bestandsbasierten Statistikdaten nicht ermittelt werden. Ein entsprechendes Auswertungskonzept, nach dem die in einem bestimmten Zeitraum neu ausgesprochenen Sanktionen statistisch ermittelt werden können, befindet sich derzeit im Aufbau.

Im Rahmen des bestandsorientierten Messkonzeptes auf Basis von personenbezogenen Bestandsdaten kann dargestellt werden, wie viele Hilfebedürftige sich mit welcher Art von Sanktion im Leistungsbezug befanden und wie sich diese Sanktionen prozentual auf die Höhe der maßgeblichen Regelleistung auswirkten (Kürzungssätze in Prozent der Regelleistung). Es werden jeweils die zum Stichtag (Mitte eines Monats) noch wirksamen Sanktionen erhoben. Dabei

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

kann ein Hilfebedürftiger zu einem bestimmten Zeitpunkt mit mehreren Sanktionen belegt sein. Anhand dieser Statistikdaten zu Sanktionen können Aussagen zu Tendenzen über die Entwicklung von Aktivitäten der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Hinblick auf Sanktionierung des Leistungsbezugs von hilfebedürftigen Personen gemacht werden. Es gilt jedoch die Einschränkung, dass sich die Daten nur auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen, die in der Trägerform der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) oder der Arbeitsagentur mit getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw) die Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende über das BA-IT-Verfahren A2LL abwickeln.

Die Funktionalität zur Bearbeitung von Sanktionen in A2LL wurde im November 2005 eingeführt. Da der sich anschließende Aufbauprozess der Erfassung von Sanktionen im operativen Verfahren mit gleichzeitiger Ablösung diverser Umgehungslösungen in der operativen Fallbearbeitung im Oktober 2006 abgeschlossen war, können Daten zu Sanktionen erst ab Oktober 2006 als valide bezeichnet werden. Zeitreihenbetrachtungen beziehen sich daher nur auf den Betrachtungszeitraum bis Oktober 2006. Für das gesamte Jahr 2007 liegen derzeit noch keine endgültigen Daten vor, da für die Monatsdaten Oktober bis Dezember 2007 die Wartezeit von 3 Monaten noch nicht abgelaufen ist.

Die Anzahl wirksamer Sanktionen der jeweils zum Stichtag ermittelten hilfebedürftigen Personen hat sich über den Jahresverlauf von Oktober 2006 bis September 2007 für die durchgängig seit Oktober 2006 vollständig in A2LL erfassenden Träger von ursprünglich 112 268 um knapp 55 Prozent auf 173 796 Sanktionen erhöht. Im Oktober 2006 waren insgesamt 84 565 erwerbsfähige Hilfebedürftige (bei insgesamt 4 617 789 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in diesen Kreisen) von Sanktionierungen betroffen, 28 741 bzw. 34 Prozent davon waren unter 25 Jahren (der Anteil aller unter 25-jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in diesen Kreisen betrug 20 Prozent, das entspricht 924 757). Bis zum September 2007 ist die Zahl der betroffenen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf 123 137 angestiegen (insgesamt betrug die Zahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in diesen Kreisen 4 478 023). Der Anteil der unter 25-jährigen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen war dabei leicht rückläufig und beträgt nunmehr 37 599, das entspricht 30,5 Prozent (in diesen Kreisen waren insgesamt 869 144 oder 19,4 Prozent erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren). Der Anteil der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen für die in der Auswertung berücksichtigten Kreise beträgt ca. 86,4 Prozent aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Bundesgebiet.

Für intertemporäre Vergleiche sowie Vergleiche zwischen bestimmten soziodemographischen Gruppen (z. B. U25, Ü25) kann insbesondere auch die Sanktionsquote für erwerbsfähige Hilfebedürftige verwendet werden, welche die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit mindestens einer gültigen Sanktion zu allen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Beziehung setzt. Dabei ist zu beachten, dass diese Bezugsgröße auch einen Anteil von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist. Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der Sanktionen überhaupt nicht in Betracht. In diesen Fällen können keine Sanktionen, z. B. wegen der Weigerung eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, festgestellt werden. Die Entwicklung der Sanktionsquote auch nach Altersgruppen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

	Sanktionsquote		
Berichtsmonat	erwerbsfähige Hilfebedürftige	erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Alter von unter 25 Jahren	erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) im Alter von 25 Jahren und älter
Oktober 2006	1,8	3,1	1,5
November 2006	1,9	3,1	1,6
Dezember 2006	2,0	3,3	1,6
Januar 2007	2,0	3,3	1,6
Februar 2007	2,0	3,4	1,7
März 2007	2,1	3,6	1,7
April 2007	2,3	3,9	1,9
Mai 2007	2,3	3,9	1,9
Juni 2007	2,3	3,9	1,9
Juli 2007	2,3	3,8	1,9
August 2007	2,5	4,0	2,1
September 2007	2,7	4,3	2,4

Datenbasis: vollständig in A2LL erfassende Träger (ARGE, AAgAw)
© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2. Wie viele Sanktionen wurden mit der höchsten Sanktionsstufe (Leistungskürzungen auf null Euro) durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) im Jahr 2006 und im Jahr 2007 ausgesprochen?

Aus den in der Beantwortung zu Frage 1 dargestellten Gründen liegen der Bundesregierung hierzu keine Angaben vor.

3. Welche Gründe führten zur Verhängung von Sanktionen in den jeweiligen Stufen bis hin zur Kürzung auf null Euro Leistung im Jahr 2006 und im Jahr 2007 im SGB II für junge Menschen unter 25 Jahren und für Menschen über 25 Jahren?

Aus der nachstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass Sanktionen am häufigsten wegen eines Meldeversäumnisses gemäß § 31 Abs. 2 SGB II mit steigender Tendenz festgestellt werden. Der Anteil der jungen Menschen unter 25 Jahren ist dabei deutlich höher als derjenige der Menschen im Alter von 25 Jahren und älter. Am zweithöchsten ist die Sanktionsquote für Fälle, in denen Leistungsempfänger eine zumutbare Arbeit bzw. Eingliederungsmaßnahme nicht aufgenommen haben. Hieran schließen sich Sanktionen an wegen der Weigerung, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen bzw. in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen.

Sanktionsgründe	Anteil der Sanktionen nach Sanktionsgrund								
	Oktober 2006			Januar 2007			September 2007		
	Insgesamt	davon Spalte 1		Insgesamt	davon Spalte 4		Insgesamt	davon Spalte 7	
		im Alter von unter 25 Jahren	im Alter von 25 Jahren und älter		im Alter von unter 25 Jahren	im Alter von 25 Jahren und älter		im Alter von unter 25 Jahren	im Alter von 25 Jahren und älter
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anteil in % an allen Sanktionen									
§ 31 (1) Nr. 1a Weigerung Abschluss Eingliederungsvereinbarung (EinV)	0,9	0,8	1,0	0,9	0,8	1,0	0,6	0,5	0,7
§ 31 (1) Nr. 1b Weigerung Erfüllung in EinV festgelegter Pflichten	16,0	12,7	17,7	15,8	12,8	17,3	15,9	12,3	17,6
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Aufnahme Arbeitsgelegenheit.	4,8	4,2	5,1	4,9	4,2	5,3	3,6	2,8	3,9
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Aufnahme Ausbildung	0,3	0,5	0,3	0,4	0,6	0,3	0,2	0,3	0,2
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Fortführung Arbeitsgelegenheit	2,8	3,7	2,3	2,4	3,1	2,1	2,0	2,6	1,7
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Fortführung Ausbildung	0,8	1,9	0,2	0,8	1,9	0,2	0,5	1,2	0,1
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Aufnahme zumutbare Arbeit	8,6	4,8	10,5	8,9	4,7	10,9	8,1	3,9	10,0
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Fortführung zumutbare Arbeit	3,5	3,2	3,7	3,3	2,9	3,5	2,4	2,2	2,5
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Aufnahme Angebot nach § 15a	0,0	0,0	0,0	0,2	0,1	0,2	0,3	0,2	0,4
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Fortführungen Angebot § 15a	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Aufnahme sonstiger in EinV vereinbarter Maßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,2	0,2	0,3	0,6	0,5	0,6
§ 31 (1) Nr. 1c Weigerung Fortführung sonstiger in EinV vereinbarter Maßn.	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,4	0,6	0,3
§ 31 (1) Nr. 1d Weigerung Ausführung zumutbarer Arbeit nach § 16 (3) S.2	1,2	1,2	1,2	1,1	1,0	1,2	1,1	1,1	1,2
§ 31 (1) Nr. 2 Abbruch einer zumutbaren Maßn. zur Eingliederung in Arbeit	4,6	6,6	3,5	4,2	6,0	3,3	3,2	4,5	2,6
§ 31 (2) Meldeversäumnis bei Träger	50,2	55,3	47,6	50,9	56,9	47,9	56,3	63,3	53,1
§ 31 (2) Meldeversäumnis ärztlicher Untersuchungstermin	1,0	0,5	1,2	0,8	0,4	1,0	0,7	0,4	0,9
§ 31 (2) Meldeversäumnis psychologischer Untersuchungstermin	0,2	0,4	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3	0,2
§ 31 (4) Nr.1 Verminderung Einkommens	0,3	0,2	0,4	0,3	0,2	0,4	0,3	0,2	0,3
§ 31 (4) Nr.1 Verminderung Vermögens	0,1	0,0	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1
§ 31 (4) Nr.2 Fortsetzung unwirtschaftlichen Verhaltens	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1
§ 31 (4) Nr.3a Sperrzeit § 144 (1) SGB III	1,7	1,4	1,8	1,5	1,3	1,6	0,9	0,7	1,0
§ 31 (4) Nr.3b Voraussetzungen Sperrzeit SGB III erfüllt	2,3	2,0	2,5	2,4	1,9	2,6	1,9	1,6	2,1
§ 31 (4) Nr.3a Sperrzeit §144(6) SGBIII,				0,3	0,3	0,3	0,7	0,7	0,7
§ 65e (Sperrzeit/Säumniszeit),	0,3	0,2	0,4	0,2	0,2	0,3			
§ 65e (Kürzung BSHG),	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0			
Sanktionen mit Sanktionsgrund insgesamt	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**	**100**

Datenbasis: vollständig in A2LL erfassende Träger (ARGE, AAgAw)

4. Wie viele von den etwa 40 000 Frauen, die jährlich Zuflucht in einem Frauenhaus in der Bundesrepublik Deutschland suchen und Leistungen nach dem SGB II beziehen, wurden mit welchen Sanktionsstufen belegt, weil sie – psychisch bedingt aufgrund von Gewalt und Traumatisierungen – Termin- und anderen Aufforderungen der Träger der Leistungen nach SGB II nicht fristgemäß nachkommen konnten?

Es ist kein Sanktionstatbestand erfüllt, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sanktionsbewährtes Verhalten nachweisen. Sofern von Gewalt betroffene Frauen, die Zuflucht in einem Frauenhaus suchen, nachweisen, dass sie aus psychischen Gründen den Aufforderungen der Leistungsträger nicht nachkommen können, ist ein wichtiger Grund gegeben, der die Verhängung von Sanktionen ausschließt. Hinweise darauf, dass Arbeitsgemeinschaften bzw. die Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung entgegen der gesetzlichen Bestimmungen entschieden haben, liegen der Bundesregierung nicht vor. Für die zugelassenen kommunalen Träger kann keine Aussage getroffen werden.

5. Wie viele Frauen wurden mit welchen Sanktionsstufen belegt, weil sie schwangerschaftsbedingt Aufforderungen der Träger der Leistungen nach SGB II nicht fristgemäß nachgekommen sind?

Auch hier gilt, dass Sanktionen gesetzlich nicht vorgesehen sind, wenn schwangere Frauen einen wichtigen Grund für ein an sich sanktionsbewährtes Verhalten nachweisen können. Dabei stellt eine Schwangerschaft für sich allein noch keinen wichtigen Grund dar, Meldeterminen und anderen Aufforderungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nicht nachzukommen. Ein wichtiger Grund liegt erst dann vor, wenn durch die Schwangerschaft die Gesundheit der Frau beeinträchtigt ist und sie deshalb Meldetermine nicht wahrnehmen kann. Auch insoweit liegen der Bundesregierung keine Hinweise darauf vor, dass die Arbeitsgemeinschaften bzw. die Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung in rechtswidriger Weise Sanktionen verhängt haben.

Für die zugelassenen kommunalen Träger können hier ebenfalls keine Angaben gemacht werden.

6. Wie viele verhängte Sanktionen der verschiedenen Stufen und Altersbereiche im SGB II wurden durch Widersprüche beziehungsweise durch gerichtliche Feststellungen zurückgenommen?

Bei der Erfassung der Widersprüche gegen Sanktionsentscheidungen der Arbeitsgemeinschaften und der Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung wird nicht nach Sanktionsgründen, Altersgruppen oder Kürzungsstufen differenziert. Insgesamt wurden im Jahr 2006 45 415 Widersprüche gegen Sanktionsbescheide erhoben. Davon wurden 37 814 Widerspruchsverfahren erledigt, 11 873 Widersprüchen wurde vollumfänglich abgeholfen und 1 007 Widersprüche hatten teilweise Erfolg. Gegen 3 129 Sanktionsentscheidungen wurde im Jahr 2006 geklagt. In 58 Fällen, der insgesamt 1 223 erledigten Klagen im Jahr 2006, obsiegten die Kläger voll, in 11 Fällen teilweise.

Im Jahr 2007 wurden 64 857 Sanktionsbescheide mit Widerspruch angefochten, 64 203 Widerspruchsverfahren wurden erledigt, 22 491 Widersprüchen wurde vollumfänglich und 1 839 Widersprüchen teilweise stattgegeben. Im Jahr 2007 wurde in 5 744 Fällen gegen Sanktionsbescheide der Arbeitsgemeinschaften bzw. der Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung geklagt. 3 005 anhängige Klageverfahren wurden im Jahr 2007 erledigt. In 152 Fällen

führte die Klage zum Erfolg. In 49 Fällen wurde der Klage teilweise stattgegeben. Volles oder teilweises Nachgeben durch die Arbeitsgemeinschaften beziehungsweise Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung lag in 1 130 Fällen vor.

Angaben über Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Sanktionsentscheidungen der zugelassenen kommunalen Träger liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Wie hoch war die Anzahl von Sperrzeiten für die unterschiedlichen Sperrdauerzeiten beim Leistungsbezug im SGB III im Jahr 2006 und im Jahr 2007 in absoluten und in Prozentzahlen?

Nach den bei der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stehenden Zahlen verteilen sich die Sperrzeiten auf die unterschiedlichen Sperrzeitdauern wie folgt:

		Sperrzeiten – insgesamt –	**Sperrzeiten differenziert nach Dauern**				
			1 Woche	2 Wochen	3 Wochen	6 Wochen	12 Wochen
2006	absolut:	**526 911**	306 533	6 596	35 966	7 801	170 015
	in Prozent	100 %	58,2 %	1,3 %	6,8 %	1,5 %	32,3 %
2007	absolut:	**639 222**	424 743	9 427	35 596	7 988	161 468
	in Prozent	100 %	66,4 %	1,5 %	5,6 %	1,2 %	25,3 %

Die Mittel der Arbeitslosenversicherung werden durch die Beiträge der beschäftigten Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber aufgebracht. Die Sperrzeit ist Ausfluss des Versicherungsprinzips. Sie dient dem Schutz der Versichertengemeinschaft vor einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme und ist vergleichbar den Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen im privaten Versicherungsrecht. Die Dauer der einzelnen Sperrzeiten ist unterschiedlich lang ausgestaltet. Sie hängt maßgeblich von der Schwere des versicherungswidrigen Verhaltens ab. Die gesetzlich vorgesehene Abstufung der Sperrzeitdauer trägt den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbots Rechnung.

8. Welche Gründe lagen für die Verhängung der genannten Sperrzeiten vor?

Die Verhängung von Sperrzeiten hat nicht den Charakter einer erzieherischen Maßnahme oder einer Strafe. Sie tritt kraft Gesetzes ein, wenn der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten hat. Die eingetretenen Sperrzeiten verteilen sich nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wie folgt auf die einzelnen in § 144 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch normierten Sperrzeittatbestände:

a) Sperrzeiten nach Sperrzeitgrund (absolute Zahlen)

	Sperrzeiten insgesamt	**Sperrzeiten bei**						
		Arbeits-aufgabe	Arbeits-ablehnung	unzureichen-den Eigen-bemühungen	Ablehnung beruflicher Eingliede-rungsmaß-nahmen	Abbruch be-ruflicher Ein-gliederungs-maßnahmen	Melde-versäumnis	verspäteter Arbeit-suchend-meldung
2006	**526 911**	180 309	23 546	6 596	6 784	3 143	155 504	151 029
2007	**639 222**	170 654	23 107	9 427	8 139	3 152	185 284	239 459

b) Sperrzeiten nach Sperrzeitgrund (Veränderung in Prozent)

	Sperrzeiten insgesamt	**Sperrzeiten bei**						
		Arbeits-aufgabe	Arbeits-ablehnung	unzureichen-den Eigen-bemühungen	Ablehnung beruflicher Eingliede-rungsmaß-nahmen	Abbruch be-ruflicher Ein-gliederungs-maßnahmen	Melde-versäumnis	verspätete Arbeit-suchend-meldung
Veränderung von 2006 zu 2007	**21,3 %**	–5,4 %	–1,9 %	42,9 %	20,0 %	0,3 %	19,2 %	58,6 %

Anstieg der aktivierungsrelevanten Sperrzeiten:

Die Umsetzung des Grundsatzes „Fördern und Fordern“ steht bei allen Agenturen für Arbeit im Vordergrund. Im Rahmen höherer Kontaktdichten mit den Kunden werden unter anderem die gesetzlich vorgeschriebenen Eingliederungsvereinbarungen konsequent nachgehalten und Eigenbemühungen gefordert. Die derzeit guten Integrationschancen werden für eine konsequente frühzeitige Aktivierung der Kunden genutzt. Als Nebeneffekt der höheren Aktivierung ist die Zahl der aktivierungsrelevanten Sperrzeiten gegenüber 2006 deutlich angestiegen. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die geringe Absolutzahl der Sperrzeiten. Gemessen an einem Zugang von 2 155 000 Leistungsempfängern bzw. einem durchschnittlichen Bestand an Arbeitslosengeldempfängern in Höhe von 1 077 000 im Jahr 2007 ist der weitaus überwiegende Teil der Kunden kooperativ.

Anstieg der Sperrzeiten wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung:

Zu den wesentlichen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit zählt die Vermeidung von Arbeitslosigkeit. Im Jahr 2007 wurde deshalb die präventive Ausrichtung in der Vermittlungs- und Beratungsarbeit der Bundesagentur für Arbeit weiter intensiviert. Die Vermittlungsaktivitäten und die Aktivierung von sogenannten „Job-to-Job-Kunden“ (also Kunden, die gemäß § 37b SGB III zur frühzeitigen Arbeitsuchendmeldung verpflichtet sind) wurden deutlich intensiviert. In Kombination mit der guten Nachfragesituation auf dem Arbeitsmarkt fanden dadurch im Jahr 2007 295 000 Arbeitnehmer nahtlos einen neuen Arbeitsplatz. Das sind 121 000 bzw. 68,9 Prozent mehr als im Jahr 2006. In der Folge wurde ebenfalls die Ahndung wegen verspäteter Arbeitsuchendmeldung konsequenter gehandhabt und die Zahl der Sperrzeiten aus diesem Grund ist deutlich angestiegen. Die Bundesagentur für Arbeit folgt damit auch den Feststellungen des Bundesrechnungshofes (BRH) zur Prüfung der Sperrzeittatbestände im Zusammenhang mit der verspäteten Arbeitsuchendmeldung (Mitteilung des BRH über die Prüfung der „Job-to-Job-Vermittlung im Rahmen des § 37b SGB III“ vom 24. April 2007).

9. Wie viele ausgesprochene Sperrzeiten wurden durch Widersprüche beziehungsweise durch gerichtliche Festlegungen zurückgenommen?

a) Widersprüche gegen Sperrzeitentscheidungen

Die Stattgabequote der Widersprüche bewegt sich auf dem Vorjahresniveau. Die erhöhte Absolutzahl an stattgegebenen Widersprüchen geht mit einer höheren Absolutzahl an erledigten Widersprüchen einher.

		2006	2007
1.	**Widersprüche** a) erhoben	61 093	70 484
	b) erledigt	62 074	71 188
2.	von den **erledigten Widersprüchen** (vgl. Ziff. 1.b) wurden a) stattgegeben ganz	25 050	29 422
	b) stattgegeben teilweise	1 874	1 477
	c) abgelehnt	33 300	38 330
	d) auf andere Weise erledigt	1 850	1 959

b) Klagen gegen Sperrzeitentscheidungen

			2006	2007
1.	**Klagen** a) erhoben		4 618	4 579
	b) erledigt		6 360	5 326
2.	von den **erledigten Klagen** (vgl. Ziff. 1b) wurden			
	2.1	durch Urteil/Gerichtsbescheid a) stattgegeben ganz	286	221
		b) stattgegeben teilweise	96	52
		c) abgewiesen	904	698
	2.2	auf andere Weise erledigt	5 074	4 355
		darunter ganz oder teilweise nachgegeben	3 158	2 597

10. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie Menschen, die durch Leistungskürzungen und Sperrzeiten sanktioniert wurden, ihren Lebensunterhalt und ihre Mietzahlungen bestreiten?

11. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Fälle vor, in denen die Sanktionierung durch Leistungskürzung und durch Sperrzeit zu Mietschulden und in der Folge zu Wohnungslosigkeit führte?

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass hilfebedürftige Personen immer ein Mindestmaß an Hilfe erhalten: Sollte wegen ruhenden Arbeitslosengeldes Hilfebedürftigkeit eintreten, kann der Arbeitslose einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende geltend machen. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt, dass der zuständige Leistungsträger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei einer Minderung des Arbeits-

losengeldes II um mehr als 30 Prozent der maßgebenden Regelleistung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen kann. Diese Leistungen sind zu erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Bei vollständigem Wegfall des Arbeitslosengeldes II können erwerbsfähige Hilfebedürftige durch eine Verhaltensänderung die Leistungsgewährung wieder herbeiführen. Denn sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen haben die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeit, den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II in eine abgestufte Sanktionierung umzuwandeln, wenn der Betroffene sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. In der Folge werden bei Erwachsenen in der Regel die Kosten für Unterkunft und Heizung wieder vollständig übernommen sowie 40 Prozent der Regelleistung gewährt. Auch bei Jugendlichen ist die Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in diesen Fällen wieder sichergestellt. Ergänzend können Sachleistungen erbracht werden.

Mietschulden können im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 Abs. 5 SGB II übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Mietschulden sollen grundsätzlich als Darlehen übernommen werden. Da es sich hierbei um eine Soll-Vorschrift handelt, kann in begründeten Einzelfällen die Schuldenübernahme auch als Beihilfe erfolgen. Hierüber muss der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden und seine Entscheidung begründen.

Für Personen im Niedriglohnbereich, bei Selbständigkeit und bei Arbeitslosengeldbezug, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, kommt eine Mietschuldenübernahme nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe in Betracht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333